

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FG 32/005/2019

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.09.2019	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
26.09.2019	Samtgemeinderat	Entscheidung

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Fürstenau

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz bietet die Möglichkeit durch Satzung die Zahl der Abgeordneten um 2, 4 oder 6 zu verringern.

Bereits in den Wahlperioden seit 2011 wurde die Zahl der Ratsmitglieder verringert.

Nach derzeitiger Berechnung würde der Rat der Samtgemeinde Fürstenau 32 Abgeordnete umfassen. Derzeit gehören dem Rat 26 Abgeordnete an. Es wird vorgeschlagen diese Vorgehensweise beizubehalten.

Die Satzung muss **spätestens 18 Monate** vor dem Ende der laufenden Wahlperiode wirksam werden. Diese Frist dient dem Vertrauensschutz, eine erlassene Satzung kann nach diesem Termin nicht mehr aufgehoben werden.

Der Beschluss bedarf der **Mehrheit der Mitglieder** des Rates.

Eine Verringerung des Rates hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses. Nach § 74 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten bei 26 bis 36 Abgeordneten 6. Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat bisher jeweils den Beschluss gefasst, die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um 2 zu erhöhen. Dieser Beschluss könnte auch weiterhin gefasst werden.

Ein Satzungsentwurf ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja

Folgende Kosten werden durch die Verringerung mindestens eingespart:

1. Monatliche Aufwandsentschädigung	
12 x 54,00 €	648,00 €
2. Sitzungsgeld Samtgemeinderat	
4 Sitzungen x 18,00 €	72,00 €
3. Sitzungsgeld Ausschuss	
7 Sitzungen x 18,00 €	126,00 €
Gesamt	846,00 €

Bei Verringerung um sechs Ratsfrauen und Ratsherren ergibt sich somit eine Einsparung von **ca. 5.076 € pro Jahr.**

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Fürstenau wird beschlossen.

F o e c k e
Fachbereich 2

W a g e n e r
Fachdienst II

T r ü t k e n
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen